

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Landratsamt Böblingen, Amt für Soziales, in Angelegenheiten des gesetzlichen Unterhalts

Im Folgenden informieren wir Sie über die Datenverarbeitung und die in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte:

1. Verantwortlicher

Landratsamt Böblingen
Amt für Soziales
Parkstraße 16
71034 Böblingen
07031/663-0
soziales@lrabb.de

2. Datenschutzbeauftragter

Landratsamt Böblingen
Datenschutzbeauftragter
Parkstraße 16
71034 Böblingen
07031/663-2631
datenschutz@lrabb.de

3. Zweck der Datenerhebung

Das Landratsamt Böblingen, Soziales, verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Bundeskindergeldgesetz, Wohngeldgesetz, Bundes- und Landesstatistikgesetz, Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen insbesondere Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen, Bildungs- und Teilhabeleistungen, sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen, bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen oder zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

Zudem werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke genutzt.

4. Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Die Datenverarbeitung durch das Amt für Soziales für oben genannte Zwecke erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e DS-GVO i.V.m. § 35 SGB

I, §§ 67 ff SGB X sowie weiteren spezialgesetzlichen Regelungen, z.B. im SGB IX, SGB XI, SGB XII, BGB.

In Ausnahmefällen verarbeiten wir personenbezogene Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gem. Art.6 Abs. 1 S.1 Buchst. a DS-GVO – sofern Sie diese erteilt haben, z.B. zur Unterhaltsüberprüfung vor abschließender Entscheidung über einen vorliegenden Sozialhilfeantrag. Die Einwilligung können Sie jederzeit ohne Angaben von Gründen beim Verantwortlichen mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Prüfung von Unterhaltsansprüchen

Nach § 117 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) bzw. § 1605 BGB sind Personen, die nach ihren verwandtschaftlichen oder durch ehebegründeten Rechtsbeziehungen gegenüber Sozialhilfeempfängern nach den Vorschriften des BGB als Unterhaltspflichtige in Betracht kommen können zur Erteilung von Auskünften über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse an den Sozialhilfeträger verpflichtet.

Dieser Auskunftspflicht unterliegen auch nicht getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner.

Ihre Angaben im Prüfbogen zur Beurteilung der Unterhaltsfähigkeit sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

5. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die zur Auskunft verpflichteten Personen nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Sozialamt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen darüber hinaus u.a. bei folgenden Stellen Auskünfte einholen bei:

- Sozialleistungsträgern nach § 74 Absatz 1 Nr. 1a und 2a Sozialgesetzbuch 10. Buch (SGB X).
- Finanzbehörden nach § 21 Absatz 4 SGB X.
- Arbeitgeber nach § 117 Abs. 4 SGB XII

Soweit zur zweckentsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich, können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden, wie z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der gesetzl. Aufgabenerledigung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen soweit notwendig und erforderlich insbesondere weitergegeben an:

- weitere Sachgebiete des Amts für Soziales wie Sachgebiet Soziale Hilfen, Sachgebiet Sozialer Dienst, Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen, das Amt für Jugend, das Amt für Migration u. Flüchtlinge, das Amt für Finanzen, das Justizariat des Landkreises Böblingen –sofern diese im Einzelfall betroffen sind,
- das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht des Landkreises Böblingen zur gesetzlichen Rechnungs- und Leistungsprüfung, Landes-/Bundesämter für Statistik (§ 110 Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO), § 11 Gemeindeprüfungsordnung GemPrO, § 121 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)),
- Renten- bzw. Krankenversicherungsträger (§ 74 SGB X),
- Gerichte, Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren,
- Gerichte, weitere Unterhaltspflichtige bzw. deren rechtliche Vertreter zur Vorbereitung oder Vermeidung von gerichtlichen Verfahren. Es können personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X weitergegeben werden.

7. Dauer der Datenspeicherung / Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und potentielle Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist dann beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Ist eine Forderung des Sozialamtes noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt.

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

8. Ihre Rechte

Ihnen stehen insbesondere folgende Rechte zu, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen:

- **Auskunftsrecht** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- **Recht auf Datenberichtigung**, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- **Recht auf Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.
- Recht auf **Einschränkung der Datenverarbeitung**, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- **Widerspruchsrecht** gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben ferner das **Recht zur Beschwerde** bei der Aufsichtsbehörde, Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0,

Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt.

9. Folgen der Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten

Ihre Angaben sind grundsätzlich freiwillig. Sie sind jedoch nach § 60 SGB I, § 117 SGB XII zur Mitwirkung verpflichtet, das heißt, Sie müssen die zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Angaben machen und Ihre Einwilligung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte geben. Etwaige Feststellungen können nach § 66 SGB I versagt oder entzogen werden bzw. kann der Antrag abgelehnt werden, wenn Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann das Landratsamt Böblingen außerdem ggf. mit einer Zwangsgeldfestsetzung die erforderlichen Auskünfte einfordern. Da der gesetzliche Auskunftsanspruch per Gesetz auf den Landkreis Böblingen übergeht (§ 94 SGB XII) ist auch im Wege einer Auskunftsklage vor dem Familiengericht die Auskunftserteilung gerichtlich durchsetzbar.